

LEASING- RAHMENVERTRAG



Kunden-Nr.: _____
Boni-Nr. des LG: _____
Geschäftspartner-Nr. des LG: _____
(INTERNE VERMERKE)



Bitte alle erforderlichen Positionen ergänzen. Das komplette Dokument ausdrucken, rechtsverbindlich unterzeichnen und per Post an DD Deutsche Dienstrad GmbH, Sven-Wingquist-Straße 2, 97424 Schweinfurt senden.

Leasing-Rahmenvertrag Dienstrad-Konzept

zwischen

Arbeitgeber*:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

* Unternehmensbezeichnung: im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe aller Gesellschafter/Vor- und Nachname)

(nachfolgend Leasingnehmer oder LN)

und

MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG

**Londonstraße 1
97424 Schweinfurt**

(nachfolgend Leasinggeber oder LG)

gemeinsam als „Vertragsparteien“ bezeichnet

Präambel

Der Leasingnehmer beabsichtigt, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nachstehend **Mitarbeiter**) neue oder neuwertige Fahrräder und Pedelecs inklusive leasingfähiges Zubehör (nachfolgend **Leasingobjekt**) zur betrieblichen und privaten Nutzung zu überlassen und zu diesem Zweck Leasingobjekte beim Leasinggeber zu leasen.

§ 1 Gegenstand des Leasing-Rahmenvertrags

1. Mit diesem Leasing-Rahmenvertrag vereinbaren Leasingnehmer und Leasinggeber die Rahmenbedingungen, die für künftige Einzel-Leasingverträge gelten.
2. Der Leasing-Rahmenvertrag kommt erst nach Annahme und Gegenzeichnung durch den Leasinggeber zustande.
3. Vor Annahmeerklärung und Gegenzeichnung an den Leasingnehmer wird der Leasinggeber eine Bonitätsprüfung, von deren Ergebnis die Annahme des Antrags auf Abschluss des Leasing-Rahmenvertrags abhängig ist, durchführen.
4. Einzel-Leasinganträge können erst nach Annahme und Gegenzeichnung des Leasing-Rahmenvertrags durch den Leasinggeber gestellt werden.
5. Dieser Leasing-Rahmenvertrag begründet für keine Partei eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzel-Leasingverträgen.
6. Der Leasingnehmer und der Leasinggeber schließen auf Grundlage dieses Leasing-Rahmenvertrags Einzel-Leasingverträge. Alle Einzelheiten, wie Objektbeschreibung, Laufzeit, Leasingrate, Versicherungsrate und, wenn vereinbart, Inspektionsrate werden in den jeweiligen Einzel-Leasingverträgen geregelt.
7. Die beigefügten „Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Leasing-Rahmenvertrag MLF Mercator Leasing (Dienstrad)“ in der derzeit gültigen Fassung 06/2020, sind wesentlicher Bestandteil des Leasing-Rahmenvertrags und gelten auch für alle Einzel-Leasingverträge.
8. Bei einer künftigen Änderung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen und der nachgenannten Dokumente, Merkblatt zur Dienstrad-Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief für Fahrräder und Pedelecs über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG und Merkblatt zum Arbeitgeber-Ratenschutz im Rahmen des Dienstrad-Modells durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, vereinbaren die Vertragsparteien die neuen Bedingungen durch einen Nachtrag zu diesem Leasing-Rahmenvertrag als wesentlicher Bestandteil aufzunehmen, es sei denn, der LN wird durch die Änderungen unangemessen benachteiligt.
9. Maßgebend für die Durchführung der zu erbringenden Leistungen sind die folgenden Dokumente in der angegebenen Rangfolge:
 - a) Leasing-Rahmenvertrag Dienstradkonzept
 - b) Allgemeine Vertragsbedingungen zum Leasing-Rahmenvertrag MLF Mercator Leasing (Dienstrad)
 - c) Einzel-Leasingvertrag
 - d) Merkblatt zur Dienstrad-Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief für Fahrräder und Pedelecs über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in der derzeit gültigen Fassung
 - e) Merkblatt zum Arbeitgeber-Ratenschutz im Rahmen des Dienstrad-Modells durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in der derzeit gültigen Fassung
 - f) Merkblatt zur Dienstrad-Inspektion in der derzeit gültigen Fassung
 - g) Anlage 1: Ansprechpartner
 - h) Anlage 2: Datenblatt des Leasingnehmers
 - i) SEPA-Lastschriftmandat

§ 2 Abschluss von Einzel-Leasingverträgen

1. Der Leasinggeber hat die DD Deutsche Dienstrad GmbH, Sven-Wingquist-Straße 2, 97424 Schweinfurt (nachstehend „Deutsche Dienstrad“) mit der Administration betraut.
2. Mit Annahme des Leasing-Rahmenvertrags hat der Leasinggeber die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Aufgaben aus § 2 dieses Rahmenvertrags, mit Ausnahme der Ziffern 12. und 13., an Deutsche Dienstrad weitergegeben.
3. Mit Annahme des Leasing-Rahmenvertrags durch den Leasinggeber wird dem Leasingnehmer ein individuelles Dienstrad-Onlinebestellportal zur Verfügung gestellt („Dienstrad-Portal“).
4. Der Leasingnehmer informiert seine Mitarbeiter über die Möglichkeiten des Dienstrad-Konzepts. Deutsche Dienstrad wird den Leasingnehmer hierbei auf Anforderung unterstützen. Der Leasingnehmer und dessen Mitarbeiter können sich auf der Startseite des Dienstrad-Portals über die Bedingungen und den Ablauf der Dienstfahrradüberlassung informieren.
5. Jeder Mitarbeiter erstellt durch Registrierung sein eigenes individuelles Benutzerkonto im Dienstrad-Portal. Der Leasingnehmer wird nach Prüfung den Mitarbeiter freigeben. Erst nach Freigabe ist der Mitarbeiter berechtigt und in der Lage das Dienstrad-Portal zu nutzen.
6. Der Mitarbeiter wählt das Dienstrad und ggf. leasingfähiges Zubehör im Bikeshop, der über das Dienstrad-Portal erreicht werden kann oder direkt bei einem am Dienstrad-Konzept teilnehmendem Fachhändler aus und lässt sich ein verbindliches Angebot über das Dienstrad-Portal einstellen. Auf Grundlage des Angebots stellt der Mitarbeiter einen Antrag auf Nutzungsüberlassung beim Leasingnehmer.
7. Der Leasingnehmer genehmigt den Antrag durch Freigabe im Dienstrad-Portal. Dadurch wird der Antrag auf Abschluss eines Einzel-Leasingvertrags zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber digital erzeugt und stellt gleichzeitig, unter Verzicht auf jegliche Formerfordernisse, einen rechtsverbindlichen Leasingantrag dar.
8. Gleichzeitig bevollmächtigt der Leasingnehmer den auf dem Einzel-Leasingvertrag genannten Mitarbeiter die vertragsgemäße Übernahme rechtsverbindlich für den Leasingnehmer zu bestätigen.
9. Sobald der Einzel-Leasingantrag digital im Dienstrad-Portal erzeugt wird, wird im Namen und im Auftrag des Leasinggebers die Bestellung beim Hersteller bzw. bei einem am Dienstrad-Konzept teilnehmendem Fachhändler ausgelöst. Bei einer Bestellung direkt beim Hersteller sendet der Hersteller das Dienstrad an den Fachhändler, der die Montage und Auslieferung vornimmt.
10. Der Fachhändler vereinbart den Abholtermin mit dem Mitarbeiter. Bei Versand des Dienstrades wird dem Mitarbeiter ein voraussichtlicher Liefertermin mitgeteilt oder dieser ist bereits auf dem Angebot aufgeführt. Für die Übernahme beim Fachhändler wird dem Mitarbeiter per E-Mail das Übernahmebestätigungsformular und einen Abholcode oder bei Versand des Dienstrades einen Übernahmecode und einen personalisierten Link zur Verfügung gestellt.
11. Beim Fachhändler wird der vom Leasingnehmer bevollmächtigte Mitarbeiter durch den Fachhändler anhand seines Personalausweises/Reisepasses identifiziert. Der Fachhändler übergibt das Dienstrad an den Mitarbeiter und weist diesen ein. Der Mitarbeiter bestätigt die vertragsgemäße und mängelfreie Übernahme:
 - durch Unterschrift auf dem Übernahmebestätigungsformular, das Deutsche Dienstrad ausgehändigt werden muss, oder
 - durch Eingabe des an ihn übermittelten Abholcodes samt Rahmennummer, Übernahmedatum und Ausweisinformationen über das Dienstrad-Portal.
12. Sollte das Dienstrad durch einen Hersteller direkt an den Mitarbeiter versandt werden, entfällt die Identitätsprüfung, jedoch darf der Versand nur an die im Einzel-Leasingvertrag genannte Adresse des Mitarbeiters erfolgen. Das Dienstrad muss gemäß der Betriebsanleitung montiert werden. Der Mitarbeiter hat die vertragsgemäße und mängelfreie Übernahme sowie die Funktionsfähigkeit des Dienstrades gegenüber Deutsche Dienstrad innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung des Dienstrades zu bestätigen. Der Leasinggeber hat Deutsche Dienstrad mit der Entgegennahme der Übernahmebestätigung beauftragt. Über den personalisierten Link (siehe Ziffer 8) erhält der Mitarbeiter Zugriff auf eine Online-Eingabemaske, deren Pflichtfelder er ausfüllen muss. Durch die Bestätigung der Eingaben insbesondere Rahmennummer, Übernahmedatum und Übernahmecode wird das Übernahmebestätigungsformular erzeugt. Die eigenhändige Unterschrift des Mitarbeiters wird durch den Übernahmecode ersetzt.
13. Nach erfolgter Auslieferung und Übernahme des Leasingobjekts wird der rechtsverbindlich in digitaler Form vorliegenden Antrag auf Einzel-Leasingvertrag, die Bestätigung der Übernahme und eine Rechnung/Gutschrift an den Leasinggeber übermittelt.

14. Nach Vorlage der Unterlagen wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer die Annahme des Einzel-Leasingantrags entweder durch schriftliche Vertragsannahme oder durch eine gesonderte Annahmeerklärung bestätigen. Wird die Annahmeerklärung durch den Leasinggeber digital erstellt, ist sie auch ohne Unterschrift des Leasinggebers rechtsverbindlich.

Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass ihm der Leasinggeber alternativ zur postalischen Bestätigung die Annahmeerklärung in Zukunft auch in digitaler Form entweder an die im Datenblatt genannte E-Mail-Adresse des Ansprechpartners zusenden oder über einen Datenraum zur Verfügung stellen kann.

Die digitale Form entspricht der Form nach § 127 Abs. 2 BGB.

§ 3 Abrechnung, Zahlung

Die Leasingrate ist für den jeweiligen Einzel-Leasingvertrag für die gesamte Laufzeit fest vereinbart.

Die Abrechnung der Leasingraten erfolgt monatlich im Voraus.

Der Leasingnehmer erhält vom Leasinggeber für jeden Einzel-Leasingvertrag zusammen mit der Abschlussbestätigung eine Dauerrechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt. In der Dauerrechnung sind die Leasingrate, die Versicherungsrate und, wenn vereinbart der Dienstrad-Service gesondert ausgewiesen.

Der Leasingnehmer ermächtigt hiermit den Leasinggeber, alle fälligen Rechnungsbeträge jedes Einzel-Leasingvertrages mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Das SEPA-Mandat wird gesondert erteilt.

Alle vorgenannten Festlegungen gelten auch für verbundene Unternehmen gem. § 8. Jedes Unternehmen ist verpflichtet ein eigenes SEPA-Mandat zu erteilen.

Wird ein SEPA-Mandat nicht erteilt oder widerrufen, sind die fälligen Rechnungsbeträge jeweils zum 1. eines Monats auf ein Konto des Leasinggebers unter Angabe der Vertragsnummer(n) zu zahlen. In diesem Falle erhöht sich jede Leasingrate um eine Verwaltungspauschale von € 5,00 zuzüglich gesetzlich gültiger USt.

§ 4 Versicherung

In jeden Einzel-Leasingvertrag wird die vom Leasinggeber angebotene Vollkaskoversicherung mit Mobilitätsschutzbrief einbezogen. Die Versicherungsrate wird im Einzel-Leasingvertrag gesondert ausgewiesen und ist für die gesamte Laufzeit des Einzel-Leasingvertrags fest vereinbart.

Maßgeblich für den Versicherungsschutz ist das „Merkblatt Dienstrad-Vollkaskoversicherung inklusive Schutzbrief über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG“ in der derzeit gültigen Fassung, das dem Leasing-Rahmenvertrag beigelegt ist (siehe § 1, Ziffer 9, Buchstabe d).

Der Leasinggeber behält sich eine Anpassung der Versicherungsrate für neu abzuschließende Einzel-Leasingverträge vor, wenn der/die Versicherer eine Anpassung der Prämie aufgrund Schadens- und/oder Kostenentwicklung vornimmt/vornehmen. Der Leasinggeber wird dem Leasingnehmer eine Ratenanpassung mindestens einen Monat vorab ankündigen.

§ 5 Arbeitgeber-Ratenschutz

Der Arbeitgeber-Ratenschutz dient dazu, den Leasingnehmer vor Kostenrisiken bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse, die in der Person des Mitarbeiters liegen (bei längerer Arbeitsunfähigkeit, bei Erwerbsunfähigkeit, bei einer außerordentlichen, verhaltens- oder personenbedingten Kündigung, bei einer außerordentlichen oder ordentlichen betriebsbedingten Kündigung, gegen die der Nutzer eine Kündigungsschutzklage erhebt und im Todesfall) zu schützen. Der Arbeitgeber-Ratenschutz ist ein Leistungsversprechen des Leasinggebers und gilt für alle Einzel-Leasingverträge, in denen eine Dienstrad-Vollkaskoversicherung inkl. Schutzbrief für Fahrräder und Pedelecs über MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG vereinbart ist.

Der Arbeitgeber-Ratenschutz ist mit der Versicherungsrate **ohne zusätzliche Kosten** abgegolten.

Maßgeblich für den Arbeitgeber-Ratenschutz ist das Merkblatt zum Arbeitgeber-Ratenschutz im Rahmen des Dienstrad-Modells durch MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG in der derzeit gültigen Fassung, das dem Leasing-Rahmenvertrag beigelegt (siehe § 1, Ziffer 9, Buchstabe e) und wesentlicher Bestandteil des Leasing-Rahmenvertrags ist.

Der Leasingnehmer/Arbeitgeber ist im Rahmen des Arbeitgeber-Ratenschutzes zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Die Überlassung des Dienstrads ist eine Leistung mit Vergütungscharakter und steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und ist der Durchführung des Arbeitsverhältnisses zuzurechnen. Das Recht der Verarbeitung personenbezogener Daten des betroffenen Mitarbeiters, jedoch ausschließlich, um die Rechte aus dem Arbeitgeber-Ratenschutz in Anspruch nehmen zu können, ergibt sich aus Art. 88 DSGVO in Verbindung mit § 26 BDSG.

Der Leasingnehmer hat seine Mitarbeiter im Rahmen der Überlassung darüber zu unterrichten, dass im Leistungsfall die personenbezogenen Daten verarbeitet und diese, sowie notwendige Dokumente weitergegeben werden. Bei bereits aktiven Verträgen hat er seine Mitarbeiter in geeigneter Weise zu informieren.

Zur Inanspruchnahme des Arbeitgeber-Ratenschutzes ist es erforderlich, dass der Leasingnehmer weitere personenbezogene Daten (Geburtsdatum, Beruf, Beendigung des Arbeitsverhältnisses und dessen Grund), aber auch besondere personenbezogene Daten (Gesundheitsdaten, wie bei Arbeitsunfähigkeit, Datum der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, Datum der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit), der Mitarbeiter/Dienstrad-Nutzer an die MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Schweinfurt (Mercator-Leasing) und eventuell an den die Deutsche Dienstrad übermittelt. Außerdem ist er verpflichtet die erforderlichen Dokumente (Kopie Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, Kopie der Bescheinigung über die vollständige Erwerbsunfähigkeit sowie des Rentenbescheids wegen voller Erwerbsminderung, Kopie des Kündigungsschreibens) weiterzuleiten.

Je nachdem wer als Erster die Daten und Dokumente vom Leasingnehmer erhält, hat das Recht diese an die weiteren beteiligten Parteien zu übermitteln. Und zwar, Deutsche Dienstrad an den Leasinggeber sowie der Leasinggeber an Chubb European Group SE, Direktion für Deutschland, Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main.

Der Leasingnehmer verpflichtet sich darüber hinaus, jede Information die zur Feststellung des Leistungsfalles oder zum Umfang der Leistungspflicht erforderlich und angefordert ist, in Textform zu geben und auch diesbezüglich den Mitarbeiter zu verpflichten, derartige Informationen, wenn erforderlich, direkt zu erteilen.

§ 6 Dienstrad-Inspektion

Der Leasingnehmer kann in der Anlage 2 (Datenblatt des Leasingnehmers) bestimmen, ob er für alle Einzel-Leasingverträge die Einbeziehung der Dienstrad-Inspektion gegen zusätzlich zu zahlende monatliche Serviceraten wünscht.

Einzelheiten zur Dienstrad-Inspektion sind § 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Leasing-Rahmenvertrag MLF Mercator Leasing (Dienstrad) und dem „Merkblatt Dienstrad-Inspektion“ in der derzeit gültigen Fassung zu entnehmen, die dem Leasing-Rahmenvertrag beigelegt sind (siehe § 1, Ziffer 9, Buchstabe f).

§ 7 Laufzeit

Dieser Leasing-Rahmenvertrag tritt mit Wirkung ab Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit von zwölf Monaten. Wird der Leasing-Rahmenvertrag nicht drei Monate vor Ablauf gegenüber dem Leasinggeber schriftlich gekündigt, verlängert er sich um jeweils weitere zwölf Monate.

Auch wenn der Leasing-Rahmenvertrag gekündigt ist, gelten die Bestimmungen für die dann noch laufenden Einzel-Leasingverträge bis zu deren Ablauf ohne Einschränkung weiter.

§ 8 Ausweitung der Gültigkeit des Leasing-Rahmenvertrags auf weitere inländische Gesellschaften oder Unternehmen der Unternehmensgruppe

Wünscht der Leasingnehmer die Ausweitung der Gültigkeit des Leasing-Rahmenvertrags auf weitere inländische Gesellschaften oder Unternehmen seiner Unternehmensgruppe (verbundene Unternehmen), so ist ein separater Beitrittsantrag, der vom LN als auch vom beitretenden Unternehmen zu unterzeichnen ist, an den Leasinggeber zu senden.

§ 9 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen überlassenen oder zugänglich werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (nachfolgend insgesamt als „vertrauliche Informationen“ bezeichnet) sowohl während der Laufzeit dieses Vertrags als auch bis zu 3 Jahre nach dessen Beendigung geheim zu halten. Die Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf solche vertraulichen Informationen, die:

- a) allgemein bekannt oder verfügbar sind oder die, ohne Verletzung der Verpflichtung des Empfängers der Informationen zur Vertraulichkeit, allgemein bekannt oder verfügbar werden, oder
- b) dem Empfänger zu dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren, oder
- c) dem Empfänger durch einen Dritten bekannt gegeben werden, der damit nicht eine ihm gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegende Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt, oder
- d) aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung oder aufgrund Gesetzes offenzulegen sind, oder
- e) der Empfänger im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags an Dritte im Rahmen der Refinanzierung und / oder der Versicherung weitergibt, soweit diese Dritte einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Vertrauliche Informationen dürfen verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG zur Verfügung gestellt werden, sofern diese einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Sie dürfen weder unbefugt aufgezeichnet noch weitergegeben oder für eigene Zwecke verwertet werden. Die Vertragsparteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung vertraulicher Informationen unterlassen.

§ 10 Allgemeines

1. Nicht der Textform unterliegen die Leasinganträge, die Freigaben der Leasinganträge gem. § 2 Ziffer 6 und die Übernahmebestätigungen gem. § 2 Ziffern 9 und 10, soweit sie über das Dienstrad-Portal gestellt bzw. bestätigt werden.
2. Der Leasinggeber darf den Leasingnehmer als Referenzkunden in einer Referenzliste oder Presseinformation angeben.
3. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber, offensichtlich fehlende, unrichtige bzw. nicht vollständige Rahmennummern oder Objektbezeichnungen sowohl im Einzel-Leasingvertrag als auch in der Übernahmebestätigung zu ändern bzw. zu ergänzen. Darüberhinausgehende Änderungen und Ergänzungen sind nur mit Zustimmung des Leasingnehmers möglich.

Ort, Datum

Schweinfurt,

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Leasingnehmer

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift
Leasinggeber

Vor- und Nachname(n) in Druckschrift

Bitte die Ausweiskopien (Personalausweis oder Reisepass) der Unterzeichner mit einreichen

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil des zwischen MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG, Londonstr. 1, 97424 Schweinfurt (nachstehend LG) und dem Leasingnehmer (nachstehend LN) abgeschlossenen Leasing-Rahmenvertrages (nachstehend Vertrag) und der jeweils auf Grundlage dieses Leasing-Rahmenvertrages geschlossenen Einzel-Leasingverträge.
2. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des LN finden auch dann keine Anwendung, wenn der LG ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat, es sei denn, der LG hat der Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt.
3. Der LG räumt dem LN das entgeltliche Recht ein, das Leasingobjekt (nachstehend LO) bestimmungsgemäß während der Dauer des Einzel-Leasingvertrages, ohne Anspruch auf Übereignung, zu benutzen.
4. Dauerhafte Betriebsstörungen durch höhere Gewalt, Streik oder Rohstofferschöpfung, die ein nicht nur vorübergehendes Leistungshindernis für den LG zur Folge haben, berechtigen den LG zum Rücktritt vom noch nicht erfüllten Einzel-Leasingvertrag.
5. Der LN wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten bezüglich des Einzel-Leasingvertrages und des LO nur dann bindend sind, wenn diese in Schriftform bestätigt wurden. Es obliegt dem LN, gegebenenfalls diese Bestätigung einzuholen.
6. Eine über die Bestimmungen dieses Vertrages hinausgehende Verpflichtung oder Haftung des LG besteht nicht, insbesondere nicht für steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen.

§ 2 Vertragslaufzeit, Leasingraten

1. Der Einzel-Leasingvertrag wird für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen und tritt nach beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft.
2. Die unkündbare Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat der Übernahme folgt und endet mit Ablauf des letzten Monats der vereinbarten Laufzeit.
3. Die Zahlungsverbindlichkeiten werden verbindlich für alle in der Zukunft zu schließenden Einzel-Leasingverträge im Leasing-Rahmenvertrag getroffen. Die vereinbarten monatlichen Leasingraten und andere laufend zu zahlenden Preise sind jeweils am ersten Tag des vereinbarten Abrechnungszeitraums im Voraus fällig.
4. Der LG ist berechtigt, für die monatlichen Leasingraten und andere laufend zu zahlenden Preise eine Dauerleasingrechnung entsprechend den getroffenen Zahlungsverbindlichkeiten für die gesamte Vertragslaufzeit zu erstellen.
5. Bei Zahlung per Dauerauftrag / Überweisung sind die Leasingraten zum jeweiligen Fälligkeitstag auf ein Konto des LG unter Angabe der Vertragsnummer zu zahlen. In diesem Falle erhöht sich jede Leasingrate um eine Verwaltungspauschale von € 5,00 zzgl. Umsatzsteuer wegen des höheren Bearbeitungsaufwandes des LG gegenüber der Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren.
6. Ändert sich während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages der Umsatzsteuersatz oder die Beurteilung durch die Finanzverwaltung, so werden alle, sich aus dem Einzel-Leasingvertrag ergebenden Forderungen (auch nach Ablauf des Vertrages) bzw. Leasingzahlungen dem neuen Steuersatz und neuen steuerlichen Bestimmungen angepasst.

§ 3 Übernahme - Abnahmeverzug

1. Die Vertragsparteien können vom Einzel-Leasingvertrag zurücktreten, wenn der Lieferant aus Gründen, die nicht vom LG oder LN zu vertreten sind, das Objekt nicht liefert.
2. Der LN hat das Objekt auf seine vertragsgemäße Beschaffenheit sowie Gebrauchs- und Funktionstauglichkeit zu überprüfen und etwaige Mängel gegenüber dem LG unverzüglich in Textform zu melden und zu rügen, es sei denn, dass es sich um Mängel handelt, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren. Zeigen sich solche Mängel später, sind diese unverzüglich nach Entdeckung gegenüber dem LG zu rügen.
3. Der LN ist verpflichtet, gegenüber dem LG die Übernahme und die Ordnungsmäßigkeit des LO zu bestätigen. Bei Abholung des LO hat dies schriftlich zu erfolgen, bei Versand des LO unter Verwendung des Übernahmecodes. Der LG vertraut auf die Richtigkeit der Übernahmebestätigung und wird deshalb nach erfolgter Bestätigung der Übernahme den Kaufpreis des LO an den Lieferanten auszahlen. Der LN ist verpflichtet, den LG von allen Schäden freizuhalten, die daraus entstehen, dass der LN eine unvollständige und fehlerhafte Übernahmebestätigung abgibt. Mit Zugang beim LG wird die Bestätigung der Übernahme zum wesentlichen Bestandteil des Einzel-Leasingvertrages.
4. Hat der LN eine Verzögerung der Abnahme der LO zu vertreten, so gilt der Tag, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen, als Tag der betriebsbereiten Übernahme des LO.
5. Falls bis zum 7. Tag nach Lieferung keine Übernahmebestätigung des LN beim LG vorliegt, gilt die Zustellbestätigung des Spediteurs als Übernahmebestätigung im Sinne des § 3 Ziff. 3.
6. Verweigert der LN pflichtwidrig die Übernahme des LO, ist der LN, nach fristloser Kündigung des Einzel-Leasingvertrages durch den LG, verpflichtet, dem LG den entstandenen Schaden auszugleichen.

§ 4 Haftung bei Pflichtverletzungen und Mängeln

1. Der LG ist verpflichtet, dem LN gebrauchstaugliche und funktionierende LO zur Nutzung zu überlassen. Diese Verpflichtung ist in dem Zeitpunkt erfüllt, in welchem der LN die LO gemäß § 3 Ziffer 2 und 3 abgenommen und die Übernahme bestätigt hat.
2. Liefert der Lieferant nicht oder nicht fristgerecht oder sollte der Lieferant sonstige Pflichtverletzungen begangen haben, sind Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG ausgeschlossen, wenn dem LG nicht eigenes vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.
3. Alle Ansprüche und Rechte des LN gegen den LG wegen der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der LO oder wegen deren mangelnder Verwendbarkeit sind ausgeschlossen.
4. Zum Ausgleich für die geregelten Haftungsausschlüsse tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten oder sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzung, insbesondere auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadenersatz inklusive eventuell selbständiger Garantien Dritter ab. Der LN nimmt die Abtretung hiermit an. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche des LG auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit vom LG geleisteten Anzahlungen sowie auf Ersatz eines dem LG entstandenen Schadens. Der LN ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf eigenes Risiko und seine Kosten geltend zu machen und durchzusetzen. Eine gerichtliche Durchsetzung liegt im Ermessen des LN. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden des LG ausschließlich an den LG zu leisten sind. Der LG ist über die Geltendmachung von Ansprüchen durch den LN fortlaufend zeitnah zu informieren.
5. Einigen sich der Lieferant oder sonstige Dritte und der LN nicht über die Wirksamkeit eines vom LN erklärten Rechts oder über die Berechtigung eines Anspruches, kann der LN die Zahlung der Leasingraten, im Falle der Minderung anteilig, wegen etwaiger Mängel erst dann vorläufig bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung verweigern, wenn er wegen des erklärten Rechtes oder über die Berechtigung des Anspruches Klage gegen den Lieferanten oder einem sonstigen Dritten erhoben hat.
6. Nutzt der LN das Objekt während der außergerichtlichen oder gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten oder sonstiger Dritter, ist er zur Fortzahlung der Leasingraten verpflichtet. Nutzt der LN das Objekt nicht, ist er bis zur abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche bestehen, außerdem verpflichtet, das Objekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des LN ist der LG unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des LO befugt.
7. Die Verjährungsfrist wegen der in Ziffer 4 abgetretenen Ansprüche und Rechte des LN hinsichtlich der Beschaffenheit, Sach- und Rechtsmängeln der LO oder wegen deren mangelnder Verwendbarkeit beträgt 2 Jahre bei Neugeräten und 1 Jahr bei Gebrauchtgeräten. Die Verjährungsfrist

beginnt ab Übernahme. Das Risiko rechtzeitiger Rechtsverfolgung obliegt dem LN.

8. Im Falle des Rücktritts, den der LN zu vertreten hat, hat der LG gegen den LN Anspruch auf Ersatz seiner in Zusammenhang mit der Anschaffung des LO entstandenen Aufwendungen sowie seines Zinsaufwandes. Der LG ist verpflichtet, die gezahlten Leasingraten sowie die Beträge, die er vom Lieferanten aufgrund des Rücktritts erhalten hat, anzurechnen.

9. Hat der LN eine Minderung durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Einzel-Leasingvertrages dahingehend ein, dass sich die Leasingraten und der vereinbarte Restwert von Anfang an entsprechend ermäßigen. Der LG wird dem LN zu viel gezahlte Beträge erstatten.

§ 5 Haftung des LG

Hat der LG für einen Schaden des LN aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung des LG auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt. In Fällen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leichtfertige fahrlässige Pflichtverletzung des LG oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des LG beruhen, haftet der LG nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und nur insoweit, als der Eintritt des Schadens vorhersehbar und vertragstypisch war. Haftet der LG danach für leichte Fahrlässigkeit, ist seine Ersatzpflicht auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die der LG dem LN nach dem Inhalt des Vertrages gerade zu gewähren hat. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Sach- und Preisgefahr

Mit der Übernahme des LO geht die Sach- und Preisgefahr auf den LN über, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, der zufälligen Verschlechterung, der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des LO; sofern nicht der LG den Gefahrentritt zu vertreten hat.

Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den LN nicht von der Verpflichtung, die vereinbarten Zahlungen zu leisten, oder von irgendeiner anderen Verpflichtung aus dem Vertrag.

Tritt ein derartiges Ereignis ein, so hat der LN den LG unverzüglich in Textform darüber zu informieren.

Im Falle des Untergangs, des Verlustes, des Abhandenkommens sowie der erheblichen Beschädigung des LO steht jeder Vertragspartei ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines jeden Monats zu.

Im Falle der Kündigung des Einzel-Leasingvertrags hat der LN den LG wirtschaftlich so zu stellen, wie dieser bei ungestörtem Ablauf des Einzel-Leasingvertrags zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Ein Verwertungserlös abzüglich Verwertungskosten und Entschädigungsleistungen Dritter (z.B. Versicherungsentschädigung) werden auf die Zahlungsverpflichtung des LN bis zur Höhe des geschuldeten Betrages angerechnet.

Wird vom Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist der LN verpflichtet, das LO auf seine Kosten fachgerecht instand zu setzen und dies dem LG unverzüglich nachzuweisen, oder das LO durch ein gleichartiges und gleichwertiges LO zu ersetzen und dem LG das Eigentum daran zu verschaffen.

§ 7 Unterhaltspflichten des LN

1. Der LN ist für die Dauer der Gebrauchsüberlassung unmittelbarer Besitzer des LO, und bei Fahrzeugen Halter des Fahrzeuges, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der LG behält lediglich den mittelbaren Besitz und den Eigentumsherausgabeanspruch.

2. Der LN ist auf seine Kosten verpflichtet, das LO vertragsgemäß zu gebrauchen, zu unterhalten und in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu erhalten; er hat das LO vor Überbeanspruchung zu schützen.

3. Inspektionsarbeiten unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers muss der LN auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen lassen. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn der LN die Inspektion nutzt und der Mitarbeiter des LN die Leistungen der Inspektion durch Einlösung des Inspektions-Coupons in Anspruch nimmt. Kosten für notwendige Instandsetzung soweit diese nicht auf einem Mangel beruhen sollte, der bereits bei Übergabe des LO an den LN vorhanden gewesen ist, notwendige Reparaturen und Ersatzteile gehen zu Lasten des LN. Betriebskosten gehen zu Lasten des LN.

Beachtet der LN diese Unterhaltungsverpflichtungen nicht und resultiert hieraus ein Schaden, so ist der LN zum Schadensersatz verpflichtet.

4. Der LN übernimmt alle Nebenkosten, alle öffentlich- oder privatrechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern, die aufgrund dieses Vertrages oder des Besitzes oder des Gebrauchs des LO anfallen. Der LN hat Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die das LO betreffen, zu beachten und auf seine Kosten zu erfüllen und stellt den LG von allen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Dienstrad-Inspektion

Ist die Dienstrad-Inspektion mit dem Leasing-Rahmenvertrag vereinbart und damit in allen Einzelverträgen eingeschlossen gilt Folgendes:

1. Der LG hat Deutsche Dienstrad mit der kompletten Abwicklung der Dienstrad-Inspektion beauftragt. Diese schaltet wiederum zur Erfüllung der Dienstrad-Inspektion den vom LN/Mitarbeiter ausgewählten Fachhändler ein, der die Leistungen gegen Vergütung selbständig erbringen wird. Der LN stimmt dem ausdrücklich zu.

2. LN und LG sind sich einig, dass der LG die Leistungen der Dienstrad-Inspektion nicht selbst erfüllen muss. Sollte die Dienstrad-Inspektion nicht oder nicht mehr erbracht werden, entfällt der Anspruch des LN auf Dienstrad-Inspektion.

3. Jeglicher Anspruch auf Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion endet mit Ende des jeweiligen Einzel-Leasingvertrages.

4. Dem LN stehen Ansprüche wegen mangelhafter bzw. unterlassener Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion, und wegen Pflichtverletzung bezüglich der Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion gegen den LG nicht zu. Schadenersatz- und Rückzahlungsansprüche des LN gegen den LG aus jeglichem Grunde in Verbindung mit Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion sind ausgeschlossen. Zum Ausgleich für den geregelten Haftungsausschluss tritt der LG dem LN seine Ansprüche und Rechte gegen die Deutsche Dienstrad, den Fachhändler oder sonstige an der Leistung beteiligte Dritte ab. Der LN nimmt die Abtretung an. Die Regelungen nach § 4 Ziffern 2 – 5 gelten entsprechend.

5. Sollte die Durchsetzung der Ansprüche und Rechte durch den LN nicht möglich sein, ist der LG ausschließlich verpflichtet, dem LN als Ausgleich die im laufenden Kalenderjahr für die Dienstrad-Inspektion gezahlten Inspektionsraten max. jedoch für 6 Monate, zurück zu vergüten.

6. Scheidet der Mitarbeiter aus dem Unternehmen des LN aus, endet jeglicher Anspruch auf Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion. Wechselt der Mitarbeiter innerhalb der Unternehmensgruppe, bleibt der Anspruch auf Leistungen aus der Dienstrad-Inspektion in vollem Umfang bestehen.

7. Daneben gelten die Bestimmungen des Merkblattes zur Dienstrad-Inspektion in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Sonstige Pflichten des LN

1. Der LN hat die LO von Rechten Dritter freizuhalten. Der LN darf das LO nicht veräußern, untervermieten, verleihen, verpfänden, verschenken oder an Dritte in anderer Weise weitervermieten.

Eine Gebrauchsüberlassung der LO an Dritte, mit Ausnahme der Gebrauchsüberlassung an Mitarbeiter des Leasingnehmers, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des LG. Die Nutzung der LO durch Haushaltsangehörige des jeweiligen Mitarbeiters ist zulässig.

Der LG ist nicht verpflichtet seine Zustimmung zu erteilen. Verweigert der LG die Zustimmung zur Untervermietung, steht dem LN ein Kündigungsrecht nicht zu.

In allen Fällen einer Gebrauchsüberlassung an Dritte, einschließlich der Gebrauchsüberlassung an Mitarbeiter, tritt der LN schon jetzt an den LG etwaige Ansprüche, einschließlich solcher auf Herausgabe des LO bei Beendigung der Gebrauchsüberlassung, gegen diese Dritten sicherungshalber ab. Der LG nimmt hiermit die Abtretung an.

2. Der LN wird sich gegenüber dem jeweiligen Nutzer, insbesondere dem jeweiligen Mitarbeiter im Rahmen des Überlassungsvertrages die Herausgabe des LO bei Beendigung der Gebrauchsüberlassung rechtsverbindlich und ausdrücklich vorbehalten.

3. Veränderungen am LO, insbesondere Ein-, Um- und Ausbauten, auch im Falle gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften, bedürfen der Zustimmung des LG. Ein Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho, die mindestens mit der Erstausrüstung gleichwertig oder im Vergleich höherwertig sind, ist zulässig. Das Eigentum bzw. das Anwartschaftsrecht des LN an allen

zusätzlich eingebauten, fest mit dem LO verbundenen Gegenständen, insbesondere auch Ersatzteilen, geht mit dem Einbau auf den LG über.

Diese Gegenstände überlässt der LG dem LN mietweise. Auch wenn sich der Wert des LO durch einen derartigen Einbau erhöhen sollte, ist der LG in keinem Fall zur Vergütung des Wertzuwachses oder zu einer Änderung der Leasingrate verpflichtet.

Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des LG, soweit diese nicht durch gleichwertige oder höherwertige Austauschteile ersetzt wurden.

Macht der LN bzgl. der Veränderungen Gebrauch von seinem Wegnahmerecht, so ist er zur Wiederherstellung des alten Zustandes verpflichtet; anderenfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen in das Eigentum des LG über, ohne dass er für die Veränderung ausgleichspflichtig ist.

4. Werden die Rechte des LG am LO durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder durch sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt, so hat der LN den LG hiervon sofort zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen. Bei Gefahr im Verzug hat der LN umgehend alle außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen auf seine Kosten zu treffen, die geeignet sind, die Rechte des LG zu schützen.

§ 10 Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

Für den Fall, dass der LN die Versicherung nicht über den LG sondern selbst abschließt gilt:

1. Der LN hat für das LO ab Übergabedatum während der gesamten Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages auf seine Kosten eine Versicherung gegen die Risiken des Unterganges, Verlustes oder eine Beschädigung durch Feuer, Diebstahl bei einer Versicherungsgesellschaft mit Sitz in Deutschland, abzuschließen.
2. Der LN hat den Nachweis über den Abschluss der Versicherungen spätestens 30 Tage nach Vertragsbeginn zu erbringen. Der LN hat alles Notwendige zu veranlassen, damit der Versicherer einen Sicherungsschein auf den LG ausstellt und ihm diesen übersendet. Kommt der LN seinen Verpflichtungen nicht fristgerecht nach, ist der LG berechtigt, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den LN abzuschließen. Auch wenn der LG die Versicherungsprämie vorauslag, bleibt Schuldner der LN.
3. Der LN tritt hiermit alle Rechte und Ansprüche aus den Versicherungen sowie im Haftpflichtfall sämtliche Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung, die ihm im Hinblick auf das LO zustehen, an den LG ab. Der LG nimmt die Abtretung hiermit an.

Der LN ist vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs ermächtigt und verpflichtet, die dem LG übertragenen Rechte im eigenen Namen und auf eigene Kosten auszuüben und insbesondere die Schadenabwicklung vorzunehmen. Der LN muss in jedem Fall Zahlung an den LG verlangen. Der LG ist schriftlich über die Schadenabwicklung zu unterrichten.

§ 11 Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des Einzel-Leasingvertrages vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB.

2. Der LG ist zur außerordentlichen Kündigung insbesondere berechtigt, wenn:

- a) der LN für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Leasingraten oder eines nicht unerheblichen Teils der Leasingraten in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zahlungstermine erstreckt, mit der Zahlung der Leasingraten in Höhe eines Betrages in Verzug gerät, der die Leasingraten für zwei Monate erreicht.
- b) nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des LN eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des LN herleitet;
- c) der LN trotz Abmahnung seine Vertragspflichten erheblich verletzt oder Folgen derartiger Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt;
- d) zwischen Insolvenzantrag und der Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens Verzug mit der Entrichtung zweier Monatsmieten eintritt;
- e) der LN bei Eigenversicherung gegen seine Versicherungspflicht nach § 10 verstößt.

§ 12 Anspruch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung und Kündigungsfolgen

Der LN ist verpflichtet, dem LG den durch die vorzeitige Beendigung des Einzel-Leasingvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit er diesen zu vertreten hat. Kündigungsbedingte Vorteile sind zugunsten des LN anzurechnen. Alle Aufwendungen für eine Sicherungsverwertung des LO hat der LN zu tragen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Das Risiko, dass der LG das LO verwerten kann, trägt der LN.

§ 13 Regelung nach Ablauf der unkündbaren Laufzeit

1. Der LN erkennt an, dass die von ihm während der unkündbaren Laufzeit zu zahlenden Leasingraten lediglich zu einer Teilamortisation der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie aller Nebenkosten einschließlich der Finanzierungskosten und des Gewinns des LG führen. Der LG hat jedoch Anspruch auf Vollamortisation dieser Kosten einschließlich seines Gewinns. Nach Ablauf der unkündbaren Laufzeit ist somit noch die Erzielung des durch den LN garantierten Restwertes erforderlich.

2. Nach Ablauf der unkündbaren Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages ist eine Vertragsverlängerung möglich.

Der LN sollte sich rechtzeitig, spätestens 2 Monate vor Ablauf der Laufzeit mit dem LG in Verbindung setzen, um die Bedingungen der Vertragsverlängerung auszuhandeln.

3. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande, ist der LN auf Verlangen des LG verpflichtet, das LO in seinem jeweiligen Zustand unter Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen zum vertraglich vereinbarten Restwert zu kaufen. Der LN übernimmt im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Restwert die garantiemäßige Verpflichtung, diesen Restwert für das LO zu zahlen, sofern der LG von seinem Andienungsrecht zum Ablauf der Laufzeit Gebrauch macht.

Der Kaufpreis ist an dem auf das Ende der Laufzeit folgenden Tag zur Zahlung fällig. Das Eigentum an dem LO verbleibt beim LG bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Forderungen aus dem Einzel-Leasingvertrag.

4. Kommt ein Verlängerungsvertrag nicht zustande bzw. macht der LG von seinem Andienungsrecht keinen Gebrauch, ist der LN verpflichtet, das LO an den LG zurückzugeben (siehe § 14).

§ 14 Rückgabepflicht, Mängelbeseitigung

1. Bei Beendigung des Einzel-Leasingvertrages aus jeglichem Grunde ist der LN ohne Aufforderung verpflichtet, das LO ordnungsgemäß verpackt sowie transportversichert in einem ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand auf seine Kosten und Gefahren an den LG an dessen Sitz zurückzugeben. Besteht ein berechtigtes Interesse des LG, kann dieser nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des LN einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der LN darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz des LG. Fällt der Tag der Beendigung auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist das Objekt an dem danach liegenden Werktag zurückzugeben.

2. Stellt der LG Mängel an dem LO fest, die über durch üblichen Gebrauch entstandenen Verschleiß hinausgehen, kann der LG Beseitigung auf Kosten des LN verlangen. Bei Unmöglichkeit der Rückgabe des LO selbst, von Zubehörteilen und sonstigen Unterlagen usw. hat der LN die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen.

3. Eine Fortsetzung des Gebrauchs des LO durch den LN gilt nicht als Verlängerung des Vertragsverhältnisses, die Anwendung von § 545 BGB wird ausgeschlossen. Wird das LO nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem LN für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag $\frac{1}{30}$ der für die Leasinglaufzeit des Einzel-Leasingvertrages vereinbarte monatliche Leasingrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des LN aus dem Vertragsverhältnis fort.

Der LG ist berechtigt, sich den Besitz des LO zu verschaffen, wenn das Objekt nicht unverzüglich zurückgegeben wird.

§ 15 Gegenrechte, Abtretung, Rechtsnachfolge

1. Der LN kann wegen eigener Ansprüche gegen Forderungen des LG nur aufrechnen, soweit seine Ansprüche unbestritten oder rechtskräftig

festgestellt sind;

2. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus dem Leasing-Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzel-Leasingverträgen herrührender Ansprüche sind ausgeschlossen.
3. Die Übertragung der dem LN aus dem Leasing-Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzel-Leasingverträgen zustehenden Ansprüche und Rechte bedarf der Zustimmung des LG.

§ 16 Information / Geldwäschegesetz

1. Der LN ist verpflichtet, um die ordnungsgemäße Bonitätsprüfung des LG gemäß Kreditwesengesetz (KWG) zu ermöglichen, bereits vor Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und während der gesamten Vertragslaufzeit auf Anforderung des LG geeignete Unterlagen über seine

Vermögensverhältnisse (z.B. Jahresabschlüsse) vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der LG verpflichtet sich, die Informationen und Unterlagen streng vertraulich zu behandeln. Außerdem ermächtigt der LN den LG Informationen (u.a. Bankauskunft) einzuholen, die für die ordnungsmäßige Bonitätsprüfung erforderlich sind.

Der LN ist verpflichtet, den LG umgehend über Vorkommnisse schriftlich zu unterrichten, die für das Leasingverhältnis von Bedeutung sein können. Der LN ist damit einverstanden, dass der LG Unterlagen und Informationen im Rahmen einer Refinanzierung an einen Refinanzierer weiterleitet.

2. Der LN ist verpflichtet, jede Änderung des Verwendungszweckes des LO sowie jeden Sitzwechsel sowie Änderungen des Geschäftsgegenstandes seines Betriebes dem LG schriftlich anzuzeigen.

3. Der LN hat dem LG die zur Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten gemäß Geldwäschegesetz notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform und/oder bei einem Vertretungsorgan) schriftlich mitzuteilen.

§ 17 Datenschutz

Der LN nimmt zur Kenntnis, dass der LG mit Aufnahme der Geschäftsbeziehung zum LN, eventuell einem Gesamtschuldner oder Bürgen, Daten des LN, die auch personenbezogen sein können, sowie die Daten des jeweiligen Mitarbeiters verarbeitet, jedoch ausschließlich für die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Zwecke und zur Erfüllung der Pflichten aus dem Leasing-Rahmenvertrag und dem jeweiligen Einzel-Leasingvertrag. Personenbezogene Daten sind Informationen, die einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person individuell zugeordnet werden können. Beispiele hierfür sind u.a. Name, Adresse, Postanschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse der bevollmächtigten Personen, der Ansprechpartner sowie der Mitarbeiter. Im Rahmen der Durchführung des Leasing-Rahmenvertrages einschließlich der Einzel-Leasingverträge und des Arbeitgeber-Ratenschutzes ist der Leasinggeber Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes. Die Informationspflichten gegenüber dem jeweiligen betroffenen Mitarbeiter hinsichtlich Arbeitgeber-Ratenschutzes obliegen dem Leasingnehmer (siehe § 5 des Leasing-Rahmenvertrages).

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes für Mitarbeiterdaten im Rahmen des Dienstrad-Portals ist DD Deutsche Dienstrad GmbH, Sven-Wingquist-Straße 2, 97424 Schweinfurt (Deutsche Dienstrad). Die Deutsche Dienstrad wird entsprechend des Artikels 13 EU-DSGVO den jeweiligen Mitarbeiter mittels einer entsprechenden Datenschutzerklärung im Rahmen der Registrierung des Mitarbeiters im Dienstrad-Portal rechtskonform informieren. Die Beachtung der Rechte der Betroffenen nach Art. 12 – 23 EU-DSGVO obliegt hinsichtlich des Dienstrad-Portals alleine Deutsche Dienstrad. Der LG behandelt personenbezogene Daten vertraulich. Er wird nur solche Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigen, die durch den LG auf die Vertraulichkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten verpflichtet worden sind. Er wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird und die personenbezogenen Daten vor Missbrauch, unbefugtem Zugriff und Verlust geschützt sind. Auf Wunsch stellt der LG dem LN eine Zusammenstellung über die zum Schutz personenbezogener Daten getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gesondert zur Verfügung. Der LG hat das Recht im Rahmen der Vertragsabwicklung sowie zur Wahrung seiner berechtigten Interessen, Daten und vertrauliche Informationen im hierfür erforderlichen Umfang und personenbezogene Daten unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes an Dritte (z.B. Refinanzierer, Versicherungen, Wirtschaftsauskunfteien) zu übermitteln.

§ 18 Abtretungsvorbehalt

Der LG ist berechtigt, sämtliche ihm zustehende Ansprüche und Rechte aus oder im Zusammenhang mit dem Einzel-Leasingvertrag ganz oder teilweise ohne Benachrichtigung des LN zum Zwecke der Refinanzierung auf Dritte zu übertragen. Der LN bleibt auch dann in vollem Umfang aus dem Einzel-Leasingvertrag bis zu dessen Ablauf verpflichtet.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der LG ist berechtigt, für folgende Leistungen nachstehende Gebühren zu berechnen: Mahngebühr ab 1. Mahnung für jede Mahnung: € 10,-
-. Ansonsten gelten die Gebühren gemäß der jeweiligen Preisliste, die jederzeit beim LG eingesehen werden oder von diesem an- gefordert werden kann.

2. Die Veräußerung seines Geschäftsbetriebes entbindet den LN nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der LN hat dem LG unverzüglich schriftlich anzugeben, wann und an wen er seinen Geschäftsbetrieb veräußert hat.

3. Der Rahmenvertrag und diese Bedingungen stellen die vollständige Absprache zwischen den Parteien dar. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Auch ein Verzicht auf dieses Formerfordernis muss in Textform erfolgen. Auch sonst sind im Zweifel Änderungen oder Ergänzungen erst dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt sind.

4. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Absichten der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so genau wie möglich widerspiegelt. Dasselbe gilt im Fall einer Regelungslücke.

5. Erfüllungsort ist der jeweilige Standort des Leasingnehmers.

6. Gerichtsstand ist Schweinfurt.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Anlage 1: Bevollmächtigte Personen und Ansprechpartner

Der Einzel-Leasingantrag (Bestellung) wird von den Vertragsparteien als rechtsverbindlich angesehen, wenn er bzw. der Überlassungsvertrag von einer der folgenden, vom Leasingnehmer bevollmächtigte(n) Person(en), unter der angegebenen E-Mail-Adresse und unter Verwendung eines sicheren, selbstgewählten Passworts im Dienstrad-Onlinebestellportal freigegeben wurde.

Die erste bevollmächtigte Person dient dem Leasinggeber zudem als Ansprechpartner für alle Fragen zum Dienstradprogramm. Dies schließt auch Fragen bezüglich Rechnungsbezahlung und Reporting mit ein. Bei Bedarf wird der Ansprechpartner weitere Personen aus Fachabteilungen hinzuziehen.

Die erste bevollmächtigte Person erhält zusätzliche E-Mails, beispielsweise die Bestellbestätigungen.

Die bevollmächtigte(n) Person(en) sind vom Leasingnehmer ermächtigt:

- a) weitere Personen zu bevollmächtigen.

Die weiteren Bevollmächtigten sind mit Angabe: Name, Vorname, E-Mail-Adresse zu benennen.

- b) Änderungen der Vollmacht, Änderungen der Daten der bevollmächtigten Person(en) oder der E-Mail- Adresse(n) mitzuteilen.
- c) Änderungen der Angaben aus dem Datenblatt (Anlage 2) mitzuteilen.
- d) Änderungen des ersten Bevollmächtigten / Ansprechpartners mitzuteilen.
- e) Änderungen und Ergänzungen im Sinne des § 10 Ziff. 3 des Leasing-Rahmenvertrages zuzustimmen.

Vorstehende Änderungen sind von einem Bevollmächtigten selbstständig im Dienstrad-Onlinebestellportal vorzunehmen. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, sind die Änderungen dem Leasinggeber in Textform per E-Mail an **dienstrad-support@mercator-leasing.de** mitzuteilen.

Erste bevollmächtigte Person und Ansprechpartner:

Vor- und Nachname:

E-Mail-Adresse (keine Mehrfachnennung):

Telefonnummer:

Weitere Bevollmächtigte Person(en) (Vor-/ Nachname): E-Mail-Adresse (keine Mehrfachnennung):

Ort, Datum

Stempel / rechtsverbindliche Unterschrift Leasingnehmer

Anlage 2: Datenblatt des Leasingnehmers

Anzahl Mitarbeiter im Unternehmen: _____ davon sind _____ Dienstrad berechtigt.

Vorsteuerabzugsberechtigung Leasingnehmer (bitte eine Angabe ankreuzen)

Der Leasingnehmer ist:

vorsteuerabzugsberechtigt. USt-ID: _____ nicht vorsteuerabzugsberechtigt

Bestellvorgaben Leasingnehmer (bitte eine Angabe ankreuzen)

Der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, eine maximale Anzahl an Diensträdern pro Mitarbeitern festzulegen:

max. Anzahl Diensträder pro Mitarbeiter: _____ keine Beschränkung

Der Leasingnehmer hat die Möglichkeit, einen individuellen maximalen Verkaufspreis je Dienstrad festzulegen (max. möglicher Verkaufspreis inkl. MwSt. € 11.900,--):

max. Verkaufspreis inkl. MwSt. pro Dienstrad : _____ € keine Beschränkung

Pedelecs mit einer maximalen Tretunterstützung bis 45 km/h und einer maximalen Motorleistung von 4 kW (S-Pedelecs) werden neben regulären Fahrrädern und Pedelecs erlaubt. Für diese Räder gilt eine Kennzeichen- und Versicherungspflicht. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, gemäß § 10 AVB eine Versicherung abzuschließen.

ja nein

Vollkaskoversicherung und Mobilitäts-Schutzbrief

gilt nur für Fahrräder und Pedelecs, nicht für S-Pedelecs

Der Leasingnehmer als Arbeitgeber trägt in jedem Falle die monatlichen Versicherungsbeiträge.

Angaben zur Dienstrad-Wartung (bitte entsprechendes ankreuzen)

(Wird benötigt, um den Kalkulator einzurichten, damit der korrekte Gehaltsumwandlungsbetrag berechnet wird.)

Die Dienstrad-Inspektion wird beim Leasingnehmer in folgender Art und Weise angeboten:

Die Dienstrad-Inspektion ist ein fester Bestandteil bei jedem Einzel-Leasingvertrag.

Die Kosten der Dienstrad-Inspektion trägt:

- der Mitarbeiter
 der Leasingnehmer (Arbeitgeber)

Der Leasingnehmer möchte keine Dienstrad-Inspektion bei den Einzel-Leasingverträgen einschließen.

Arbeitgeberzuschuss (bitte entsprechendes ankreuzen)

(Wird benötigt, um den Kalkulator einzurichten, damit der korrekte Gehaltsumwandlungsbetrag berechnet wird.)

Über die monatlichen Versicherungsbeiträge hinaus wird der Arbeitgeber noch folgenden Zuschuss leisten:

- Der Leasingnehmer entscheidet bei jedem Leasingantrag individuell, ob er einen monatlichen Zuschuss leisten möchte.
 Der Leasingnehmer zahlt einen fixen Zuschuss in Höhe von _____ € pro Monat/Dienstrad zur Leasingrate.
 Der Leasingnehmer zahlt einen prozentualen Zuschuss in Höhe von _____ % der Leasingrate pro Monat/Dienstrad.
 Der Leasingnehmer möchte keinen monatlichen Zuschuss zur Leasingrate leisten.

Zahlungsempfänger

Firma

MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG

Londonstraße 1

97424 Schweinfurt

- nachstehend „Leasinggeber, LG“-

Gläubiger-Identifikationsnummer des Leasinggebers:

DE50ZZZ00000176385

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich/wir ermächtige(n) den LG Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschriften einzuziehen.

Zugleich weise ich/wir mein/ unser Kreditinstitut an, die vom LG auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Frist, mit der mir/uns der SEPA-Lastschrift-Einzug spätestens vorab angekündigt wird, auf 1 Kalendertag vor Fälligkeit verkürzt wird.

Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut Name

BIC

IBAN

Ort, Datum

Kontoinhaber Stempel / Unterschrift

Wenn Kontoinhaber und Leasingnehmer nicht identisch sind, gilt dieses SEPA-Mandat für die Geschäftsbeziehung mit:

(Vorname, Name / Firma)